



GZ: ABT08GP-45191/2020-626

Graz, am 30.10.2020

Ggst.: Elementare Kinderbildungseinrichtungen/Infoschreiben für Eltern  
und Personal

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgende Informationen, die von ExpertInnen der Abteilung für Gesundheit des Landes Steiermark erstellt wurden, dienen dazu, Ihnen die wichtigsten Informationen hinsichtlich einer Testung von Kindern zu geben. Insbesondere gibt es Ihnen, basierend auf den aktuellen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums, einen Überblick über wichtige Fragen wie Testungen und behördliche Abklärungen von Verdachtsfällen, aber auch darüber, wann eine Absonderung oder eine Verkehrsbeschränkung bei Kindern erfolgt.

## 1. Wann ist eine behördliche Abklärung/Testung notwendig?

Unabhängig vom Alter sollen Kinder und BetreuerInnen, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, der Einrichtung bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome fernbleiben. Es sind die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z. B. telefonische Kontaktaufnahme mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu treffen.

**Wenn Erkrankte (oder deren Erziehungsberechtigte) den Verdacht haben, dass eine COVID-19-Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese jedenfalls zu Hause bleiben und Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder 1450 aufnehmen.**

### Verdachtsfall in Einrichtung

Entwickelt ein Kind während der Betreuung in der Einrichtung Symptome, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass nach derzeitiger Evidenzlage Kinder unter 10 Jahren, auch wenn sie selbst infiziert sind, keine wesentliche Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 einnehmen. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger, dem zumeist asymptomatischen Verlauf und aufgrund der Tatsache, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger um ein Vielfaches wahrscheinlicher ist, müssen Kinder mit leichten Symptomen (Konjunktivitis, Otitis oder Atemwegssymptome wie akute Rhinitis, Husten oder Pharyngitis, jeweils ohne Fieber) nicht in jedem Fall getestet werden.

Abweichend von der Testung Erwachsener sind Kinder bis zum Ende der 4. Schulstufe daher grundsätzlich nur dann **behördlich zu testen**, wenn

- zusätzlich zu **Symptomen** ein **nachweislicher Kontakt zu einem bestätigten Fall** vorliegt oder dies auf Grund eines Naheverhältnisses zu Angehörigen einer Risikogruppe geboten erscheint  
oder
- **schwere Symptome** (z.B. Fieber über 38 °C) **ohne plausible Alternativdiagnose** vorliegen.

Hinweis: auch bei RisikopatientInnen unter 10 Jahren mit COVID-19 kompatiblen Symptomen sowie PatientInnen, die im Krankenhaus aufgenommen werden, soll grundsätzlich getestet werden.

**Die Feststellung, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt, hat durch eine Ärztin/ einen Arzt (z.B. bei 1450) zu erfolgen, erst auf Grundlage der medizinischen Beurteilung erfolgt eine behördliche Anordnung zur Testung!**

Die Leitung der Einrichtung hat bei Auftreten von COVID-19-Symptomen unverzüglich die Eltern zu kontaktieren. Liegt tatsächlich ein Verdachtsfall vor, können die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind selbst über 1450 testen lassen wollen oder ob die Testung durch mobile Teams des Roten Kreuzes in der Einrichtung oder zu Hause erfolgen soll. Letzteres setzt eine Zustimmungserklärung der Eltern voraus!

### Bestätigter Fall

Mit vorliegendem positivem Testergebnis wird der Verdacht bestätigt und die betroffene Person ist jedenfalls wegen Krankheit abzusondern.

### Kontaktpersonen

Es wird festgehalten, dass die Kontaktpersonen zu einem Verdachtsfall vorerst nur behördlich erhoben werden. Erst wenn der Verdachtsfall sich bestätigt und somit ein **positiver Fall im Betreuungsverband vorliegt**, wird der Gruppenverband bzw. die Betreuungsperson angesichts des geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder unter 10 Jahren als Kategorie II-Kontakt eingestuft. Kontaktpersonen im Gruppenverband sind nach den aktuellen Vorgaben grundsätzlich **nicht zu testen**.

Entwickelt ein Kind im betroffenen Gruppenverband bzw. eine Betreuungsperson innerhalb von 10 Tagen nach Letztkontakt zum bestätigten COVID-19 Fall entsprechende Symptome, soll diese Person abgesondert und eine PCR-Testung veranlasst werden, da es sich nunmehr um einen Verdachtsfall handelt (Symptome und nachgewiesener Kontakt zu einem positiven Fall). Die restlichen Kinder des Gruppenverbandes, die keine Symptome haben, sind in diesem Fall nicht zu testen.

Sobald jedoch 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe oder eine Betreuungsperson positiv getestet werden, hat die zuständige Gesundheitsbehörde erneut über die Absonderung von Teilgruppen oder des gesamten Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I zu entscheiden. Die Kategorie I Kontakte sind gemäß den derzeitigen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums bei ausreichenden Testkapazitäten zu testen. Ein negatives Testergebnis verkürzt jedenfalls nicht die Zeitdauer der Quarantäne.

## 2. Wann werden Absonderungen bzw. Verkehrsbeschränkungen durchgeführt?

### Verdachtsfall

Sofern der Verdachtsfall bis zum Ende der 4. Schulstufe erst in der Einrichtung auftritt, sollte dieser bis zur Abholung durch die Eltern vom Gruppenverband isoliert werden.

### Bestätigter Fall

Mit vorliegendem positiven Testergebnis wird der Verdacht bestätigt. Die betroffene Person ist jedenfalls wegen Krankheit abzusondern.

### Kontaktpersonen

Wird ein Kind im Gruppenverband positiv getestet, werden die anderen Kinder als Kategorie II Kontakte festgelegt und verkehrsbeschränkt. Bei einer Verkehrsbeschränkung von Kontaktpersonen der Kategorie II ist der Besuch der Einrichtung, inklusive der direkten An- und Abreise (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln), zu ermöglichen. Einschränkungen betreffen in diesem Fall nur den „Freizeitbereich“ (z. B. Sportvereine, Pfadfinder, private Feiern).

Werden 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Gruppe positiv getestet, oder ist eine Betreuungsperson positiv getestet, entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung von Teilgruppen oder des gesamten Gruppenverbandes im Sinne von Kontaktpersonen der Kategorie I.

## 3. Müssen die Kinder an einem Screening teilnehmen?

Bei Screeningprogrammen sollen gesunde Personengruppen getestet werden, um eine Weiterverbreitung durch asymptomatische Kranke hintanzuhalten. Dabei handelt es sich um **keine behördlich angeordnete Testung, sondern um ein Zusatzangebot, das keinesfalls in Anspruch genommen werden muss!** Dazu muss eine separate Einverständniserklärung für Screenings vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler  
(elektronisch gefertigt)